

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 2 (1876)
Heft: 35

Artikel: Resolutionen des Zentralausschusses des Schweiz. Volksvereins betreffend die Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung
Autor: S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arts“ und die polytechnische Schule in Paris gymnasiale Vorbildung verlangen. — In einem unter der Presse befindlichen Schriftchen fordert ein Oberingenieur einer schweizerischen Eisenbahn auch für die Ingenieure das Gymnasium, nebst einem mathematischen Spezialkurs, als Vorbereitung zum Polytechnikum. — Anlässlich der neuen Schulhausbauten in Hottingen wurden von ehemaligen Schülern des Polytechnikums eine Reihe von Plänen sammt Berichten eingereicht; mehrere der letzteren seien auffallend mangelhaft stylisirt gewesen.

Hiemit ist nach der Ansicht des Referenten nicht nur die Nothwendigkeit einer einheitlichen Vorbildung für Universität und Polytechnikum (welche beiden Anstalten vereinigt werden können, wenn der oben erwähnte Dualismus der realistischen und humanistischen Richtung aufgehört hat) erwiesen, sondern auch die Form hiefür gegeben: das humanistische Gymnasium. Freilich muss dasselbe auf eine Reihe philologischer Lisbhabereien verzichten, wie die Anfertigung lateinischer Aufsätze und Verse, und dafür mehr auf den Inhalt und Geist der Klassiker eintreten. Die grammatische Methode hat in neuerer Zeit grosse Fortschritte gemacht; das lässt auf die Möglichkeit einer solchen Concentration des Unterrichts hoffen, dass neben den alten Sprachen noch genügend Raum für Mathematik und Naturwissenschaft vorhanden sein wird.

Die vorgeschlagene Lösung stimmt überein mit derjenigen, welche der schweiz. Gymnasiallehrerverein in einem Schreiben an die Lehrerschaft das Polytechnikums empfiehlt. Während jedoch der letztere in der obersten Klasse eine Bifurkation in realistische und humanistische Richtung eintreten lassen will, wünscht der Referent für Alle vollständige Absolvierung des Gymnasiums und für die Abiturienten des Polytechnikums Spezialvorkurse. In Frankreich hat man diese Bifurkation versucht und durch üble Erfahrung gewitzigt, nach einem Jahrzehend wieder aufgehoben.

Das Latein allein verhilft nicht zu klassischer Bildung, denn die römische Kultur war eine secundäre und kann nur bei Kenntniss der griechischen ganz verstanden werden. Darum kann der Referent dem Realgymnasium nicht die Bedeutung zumessen, die man ihm bei uns und in Deutschland zuschreibt. Das Berechtigswesen in Deutschland zwingt manchem eine höhere Bildung auf, der nicht recht weiss, was damit anfangen. Für praktische Advokaten und Aerzte und andere gelehrte Handwerker mag das Realgymnasium genügen; darum halte man ihm den Zutritt zur Universität offen. Für alle diejenigen aber, welche die akademische Bildung nur als Grundlage betrachten, und sich die Förderung der Wissenschaft zur Aufgabe stellen, für die Forscher und Denker ist nur das humanistische Gymnasium die rechte Vorbildungsanstalt. Das Realgymnasium ist im Grund nur eine Vorbereitung für spezielle Zwecke des Lebens; es wird sich aber zeigen und hat sich schon gezeigt, dass diese Vorbereitung für weitere als praktische Zwecke nicht genügt.

Die Sekundarschulen leisten zwar Vortreffliches; aber die Erwartungen, die man an sie geknüpft hat, haben sich nicht erfüllt trotz der starken Vermehrung derselben und trotz der Unentgeltlichkeit. So lange die Schule eine freiwillige ist, werden eben Viele durch die sozialen Umstände vom Besuch derselben abgehalten. Das anzustrebende Ziel ist daher die obligatorische Sekundarschule als oberste Stufe der Volksschule. Wie aber das Gymnasium durch Fakultativklärung des Griechischen desorganisirt werde, so seien die Sekundarschulen die Einführung alter Sprachen gefährlich, indem dadurch der Schwerpunkt derselben verrückt, deren Ziele und Gang beeinträchtigt, ja sogar der aufzuhebende Klassengegensatz wieder eingeschmuggelt werde.

Schweiz. Lehrerversammlung in Bern.

Am Schluss des zweiten Tages hat die Generalversammlung nebst der Abwicklung milder wichtiger Geschäfte, wie Rechnungsstellung etc. folgende Traktanden erledigt:

a) Die Professoren an den schweiz. Hochschulen und am Polytechnikum werden eingeladen, als Mitglieder dem schweiz. Lehrerverein beizutreten.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, für Erstellung eines Denkmals zu Ehren des Pädagogen Lüben in Bremen einen Beitrag aus der Vereinskasse zu verabreichen.

c) Künftig ist Mitglied des schweiz. Lehrervereins, wer entweder auf das Vereinsorgan, die Schweiz. Lehrzeitung, abonniert, oder (Antrag von Erziehungsath Näf von Zürich) Fr. 1 Jahresbeitrag in die Vereinskasse bezahlt.

d) Ergänzungswahlen in den Vorstand für gestorbene, weggezogene oder sonst austretende Mitglieder:

1. Für Seminardirektor Friesel: Sekundarlehrer Utzinger in Neumünster.
2. Für Seminardirektor Largiadèr: Schulinspektor Heer in Glarus.
3. Für Professor Lang in Solothurn: Seminardirektor Gunzinger daselbst.
3. Für Bezirkslehrer Fehlmann in Lenzburg: Professor Vogt in Zürich.

S. — Resolutionen des Zentralausschusses des Schweiz. Volksvereins

betreffend die Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung.

Es wird ein eidgenössisches Volksschulgesetz nach folgender Umschreibung beantragt:

1. Aufgabe im Allgemeinen:

Der Primarunterricht (im Unterschied zum höhern und zum professionellen) wird als „genügend“ anerkannt, wenn er die Gesamtentwicklung der Jugend bis zum Uebertritt in's bürgerliche Alter nach richtigen pädagogischen Grundsätzen vermittelt und demgemäss das erforderliche Mass des Wissens, Erkennens und Könnens einzig und allein auf Grund der intellektuellen, humanen und körperlichen Ausbildung bezweckt und befestigt.

2. Aufgabe im Besondern:

- a) Die Schulpflicht erstreckt sich bis zum 20. Lebensjahre. Vom 16. an sind wöchentlich, abgesehen vom militärischen Vorunterricht, mindestens 4 obligatorische Unterrichtsstunden anzusetzen.
- b) Von der Lehrerbildung wird verlangt, dass sie auch für die altersgemässe Bethätigung der reiferen Jugend anreiche.
- c) Die Besoldung der Volksschullehrer (Primarlehrer) ist so zu normiren, dass sie der Würde und Wichtigkeit der Aufgabe und je nach den verschiedenen Landes- gegenden einem mittleren Masse von Lebensansprüchen genügt. Die Eidgenossenschaft nimmt zur Aufbesserung der Besoldungen in dürftigen Gemeinden alljährlich den erforderlichen Kredit auf ihr Budget.
- d) Angehörige des geistlichen Standes und Mitglieder geistlicher Corporationen können von den Kantonen weder als Lehrer noch bei der Schulaufsicht verwendet werden.

3. Controle:

Dem Bundesrathe steht die Genehmigung der kantonalen Schulgesetze und organischen Verordnungen, sowie der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, endlich die Aufsicht über die Lehrerbildungsanstalten und die Ertheilung der Lehrerbrevets zu.

4. Bundesorgan:

Das Volksschulwesen steht unter dem von der Bundesgesetzgebung zu bezeichnenden eidgenössischen Departement

welchem ein pädagogischer Inspektor mit Adjunkt zur Beiraterstellung und Antragstellung beigegeben wird.

Zu diesen Vorschlägen seien einige kurze Andeutungen behufs Feststellung der Gesichtspunkte bei Besprechungen derselben gegeben.

1. Aufgabe im Allgemeinen. Der Begriff „Primarunterricht“ ist richtig nur zu fassen in der Gegenüberstellung zum Sekundar- und zum höhern Unterricht. Er ist gleichbedeutend mit der möglichen und nothwendigen Gesamtleistung der allgemeinen Volksschule, neben welcher für die grosse Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung ein weiterer Unterricht nicht Platz hat. Dieser Charakter bedingt und bestimmt Zweck, Inhalt, Mittel und Zeitumfang des Primarunterrichts.

Derselbe hat die naturgemässe (d. h. nach pädagogischen Motiven richtig vorgezeichnete) geistige und körperliche Ausbildung der Jugend bis zu deren Abschluss, bezw. bis zum Uebertritt in's bürgerliche Alter zu leiten und zu befördern. Hiebei sieht er, um keinerlei Beunruhigung der Gemüther zu veranlassen, von religiös-konfessionellen Bezügen gänzlich ab. Dafür zieht er nach dem dermaligen Stande der Wissenschaft das allgemein Bildende und allgemein Wissensorthe herbei und begründet darauf die beim Beginn des Mündigkeitsalters (18.—20. Lebensjahr) unerlässliche intellektuelle Reife nebst deren alsdann von selbst sich ergebenden Ausflüssen der bürgerlichen, politischen und militärischen Brauchbarkeit.

Inhaltlich ist Ziel und Ausgangspunkt des Volksschulunterrichts das rein Menschliche mit Ausschluss jeder Trübung durch tendenziöse Parteirichtungen politischer und religiöser Art. Berechtigt sei nur die Erkenntniss der Wahrheit nebst der Erfassung und Bethätigung des sittlich Guten.

Aller Unterricht gehe von der konkreten Anschauung, von der Thatsache aus. Darauf baue er seine Schlüsse. Denn viel zu viel wird noch auf Lippenweisheit und geistertödtendes Anlernen hingewirkt, und statt kernigen Prüfens und selbstigen Untersuchens und Experimentirens das abschwächende, lähmende Eintrichtern eines möglichst umfänglichen Wissenskrums betrieben. Auf diese Weise wird wol viel Scheinwissen gepflanzt, nicht aber die fortreizende Kraft und der Wille zum Weiterstreben. Ein bildender Unterricht verlangt aber ausser guten, d. h. kirchlich emanzipirten, wissenschaftlich allseitig angeregten Lehrern ein nicht zu unterschätzendes Maass von Lern- und Lehrmitteln, von Sammlungen und Apparaten. Sie sind eine der Voraussetzungen erfolgreicher Schulthätigkeit. In der Regel für sich nicht in der Lage, erstere zweckmässig zu erstellen, letztere in Qualität und Quantität genügend zu beschaffen, müssen Gemeinden und Kantone in dieser Frage an den Bund appelliren: der Bund kann und soll hier aus dem Vollen schöpfen, um die Schulhäuser ebenso komplet auszustatten, wie er es mit den Zenghäusern zu thun pflegt. Die Zentralisation ist auf diesem Punkte, die Sprachverschiedenheiten natürlich vorbehalten, durchaus am Platze.

Die Dauer der Schulzeit hängt auf's engste zusammen mit dem Entwicklungsstadium des Jugendwesens. Das Wachstum desselben geht stetig fort, um gegen das 20. Lebensjahr die Anfangsgrenze der Vollkraft zu erreichen. In dieser (s. g. „kritischen“) Uebergangsperiode ist es von entscheidender Wichtigkeit, Verstand und Gemüth des bildsamen jungen Menschen mit gesundem Inhalt zu erfüllen und die gährende Kraft zu harmonischem Ausdruck zu bringen. Es kann sich hier nicht um ein „Repetiren“ elementarer Fertigkeiten handeln, die zur Noth den Ausweis bei der Rekrutenprüfung zu leisten vermöchten, sondern um ein wesentliches Weiterführen in der Naturkenntniss, in Sprache, Geschichte und vaterländischen Angelegenheiten, letztere zugleich unter ethischen, sozialen und politischen Gesichtspunkten. Die Volksschule hat die Bildung

des Charakters als ihre letzte und höchste Aufgabe zu betrachten. — Zusammengehalten mit der Schulgeschichte seit 1830 und in Ansehung des gegenwärtig erreichbaren Unerlässlichen dürfte der „Primarunterricht“ künftig folgende Gliederung haben: Elementarschule vom 6. oder 7. bis 12. Jahr, 4—5 Stunden täglich; Realschule mit vorherrschend realistischen Lehrstoff vom 12.—16. Jahr, wöchentlich 12—15 Stunden; Civilschule vom 16.—20. Jahr, wöchentlich 4—6 Stunden. Obligatorisch für Alle, welche nicht höhere Lehranstalten besuchen, Turn- resp. militärischer Vorunterricht eingeschlossen.

2. Aufgabe im Besondern.

a. Schulpflichtigkeit. Es ist strenge darüber zu wachen, dass der „Schulzwang“ nicht bloss als eine Dekoration auf dem Papier stehe, sondern, dass alle bildungsfähigen Kinder die Schule regelmässig besuchen, und unentschuldigte Absenzen nicht geduldet werden. (Für Schwachsinnige, Epileptische etc. sind besondere Anstalten erforderlich.)

b. Lehrerbildung. Die vierjährige Seminarbildung genügt aus mehrfachen Gründen nicht. Der 19jährige Lehrer ist in der Regel noch kein in sich gefestigter Charakter, der durch die Macht der Persönlichkeit erzieherisch nachhaltig zu wirken vermöchte. Das Seminarwissen sodann ist zu eng traqirt: die Studienzeit ist zu kurz, die Leute sind zu unreif zu selbstständiger wissenschaftlicher Thätigkeit. Wo die Fortbildungsschulen kränkeln, lässt sich die Ursache meist auf unzulängliche Bildung der Lehrer zurückführen: junge Leute von 16—20 Jahren verlangen kräftige und reichliche Kost, und der vor ihnen stehende Mann darf nicht in jeder Stunde den Eindruck zurücklassen, als habe er sich wissenshalber erschöpft. Warum imponiren so manche der jungen Geistlichen schon beim Amtsbeginn? Weil sie älter und (wenn schon ganz einseitig) in einer gegebenen Richtung durchgeschult sind. Dann kommen sie (nämlich die reformirten) nicht aus einem Konvikt oder vom Dorfe her, sondern sind in der Freiheit und in der Stadt mit allen Vorzügen und Vortheilen aufgewachsen. Wie die Sachen jetzt stehen, muss der Volksfreund allen Ernstes eine intensivere Bildung, er muss Universitätsbildung für alle Volksschullehrer verlangen, die auch 16—20-jährigen Jünglingen und Jungfrauen als Führer zu geistiger und moralischer Durchbildung vorstehen sollen. Das ist keine Uebertreibung, der Schritt auch kein grösserer, als der vom leinewebenden und psalmsingenden Schulmeister bis zum beruflich ordentlich vorbereiteten Volksschullehrer vor 40 Jahren war!

c. Besoldung. Die jetzigen Löhnungsverhältnisse weisen auf eine Minimalbesoldung für den Volksschullehrer von Fr. 1000 bis Fr. 1500 hin. Nimmt man an, dass für 2000 Lehrstellen in ökonomisch schwachen Gemeinden dieses Minimum nicht aufgebracht werden kann, ohne dass der Bund mit Fr. 500 per Lehrstelle mithelfend eintritt, so entsteht für diesen ein Opfer von einer Million Franken jährlich. Dieses Opfer darf nicht abschrecken im Verhältniss zu den zu erhoffenden Erfolgen; ohne dasselbe würde dem Hebel eines eidg. Schulgesetzes schlechthin der Fixpunkt fehlen.

d. Ausschluss von der Lehr- und Inspektionsberechtigung. Es ist, weit mehr noch als im Gesetz über Civilstand und Ehe, der Ausschluss der Geistlichen und Angehörigen der geistlichen Korporationen von der Schule geboten, wenn diese dem Staate und der Gesellschaft als Kulturanstalt rein und unge-

theilt dienen soll. Die Gründe liegen auf der Hand, auch für die schulfreundlichen unter den Geistlichen selber. Opposition dagegen verriethe Schwachsinn oder Boswilligkeit.

3 **Kontrolle.** Es versteht sich, dass der Bund sie in allen wesentlichen Richtungen selbst üben muss. Wesentlich aber ist das Prinzip der einheitlichen Schulorganisation, der äussern und der innern, weil davon das gewollte Resultat abhängt. Die ihrem Gepräge nach schweiz. Volksschule wird das geistige Verständniss unter den verschiedenen Völkerschaften der Schweiz allmählig zu vermitteln haben, und das um so gewisser erzielen, als der Anfang dazu mit den für alles Gute und Rechte so empfänglichen Kindern gemacht wird. Indem der Bund die kantonalen Gesetze etc. prüft und genehmigt, gibt er den Kantonen immer noch hinlänglich Spielraum zu freier Bewegung und zu eigener fortschrittlicher Initiative.

4. **Bundessorgan.** Als eine innere Angelegenheit wird die schweiz. Volksschule ohne Zweifel unter das eidg. Departement des Innern gestellt werden, wie dies mit der polytechnischen Schule ja auch der Fall ist. Für den Anfang wird die Behandlung der einschlägigen Geschäfte ungefähr denselben Gang zu machen haben, wie die des Forstwesens, d. h. durch Vermittlung eines berichterstattenden und antragstellenden Inspektors und seines Adjunkten. Die Einrichtung kann also eine einfache und wenig kostspielige sein. Die Hauptsache ist, dass der Bundesrath die Volksschule fortan als eine Angelegenheit mit Prioritätsrang und nicht „en bagatelle“ behandle. Er erkenne seine Pflicht, die Stimme des Landes, welche gleicherweise diejenige der Geschichte ist, zu vernehmen und ihr in entsprechenden Akten durch alle Gauen den gebührenden Ausdruck zu geben.

Aus den Verhandlungen der Prosynode.

28. August.

Die diessjährige Versammlung der Schulsynode wird Montag den 11. September in der Kirche zu Hinweil stattfinden und Morgens halb 11 Uhr beginnen. Das Haupttraktandum ist die Synodalproposition von Herrn Sekundarlehrer Rüegg in Rüti über Fröbel'sche Kindergärten; Reflektent ist Herr Waisenvater Morf in Winterthur.

Von den Wünschen und Anträgen der Kapitel kommt ein Antrag des Kapitels Zürich betreffend die Schulabtheilung des Gewerbemuseums Zürich vor die Synode. Alle übrigen Desiderata fanden theils zum Voraus in Zuschriften des Erziehungsrathes ihre Beantwortung, theils werden sie dieser Behörde zur gefl. Berücksichtigung überwiesen, theils endlich von den Antragstellern fallen gelassen.

Wir theilen die wichtigsten Verhandlungsgegenstände mit.

Zum Voraus erledigt:

Einem Wunsch betreffend Zusage der noch gültigen Gesetze und Verordnungen an die Lehrer und Schulpfleger kann zur Zeit nicht entsprochen werden, da nicht mehr eine genügende Anzahl von Exemplaren vorhanden ist. In der nächsten Zeit soll ein Wiederabdruck und eine Ergänzung derselben veranstaltet werden.

Die Ausweiskarten für den Bezug von Büchern aus der Kantonalbibliothek sollen dem Kapitelspräsidenten zu Händen der Lehrer zugeschiedt werden.

Die Liederbuchkommission spricht sich gegen den Wunsch aus, dass das Synodalheft durch periodisch erscheinende kleinere Hefte ergänzt werde.

Dem Erziehungsrathe überwiesen:

Der Wunsch nach Revision der Rechnungslehrmittel für die Primar- und Ergänzungsschule unter Berücksichtigung des Metersystems, sowie nach eines geometrischen Lehrmittels für letztere Schulstufe.

Eine neue arithmetische Aufgabensammlung für die Se-

kundarschule hat im Auftrag des Erziehungsrathes Herr Bodmer in Thalweil in Arbeit.

2. Die Revision der Absenzenordnung zu dem Zwecke, dass durch dieselbe eine schnellere Erledigung von Fällen der Widersezlichkeit ermöglicht werde.

3. Freihand- und technisches Zeichnen. Für Lehrer an Handwerksschulen sollen nächsten Herbst am Technikum Fortbildungskurse angeordnet werden. Auch für die übrigen Lehrer sind Zeichnungskurse in Aussicht genommen, sobald die nöthigen Arbeiten zur Durchführung des Wettstein'schen Programmes gemacht sind.

4. Course über Physik und Chemie mit Rücksicht auf die Anforderungen der neuen Lehrmittel in diesen Fächern werden in Aussicht gestellt.

5. Da im Jahr 1878 der Vertrag mit der Schweiz. Rentenanstalt abgelaufen ist, so soll der Synode bis zur nächsten Versammlung anno 1877 durch die Commission der Wittwen- und Waisenstiftung ein umfassender Bericht über die Verhältnisse dieser Anstalt vorgelegt werden.

Zurückgezogen.

1. Der Wunsch nach Wiederabdruck des religiösen Lehrmittels der Alttagsschule. Nach der Erklärung des Herrn Erziehungsdirektor Ziegler will der Erziehungsrath über diese Angelegenheit nicht Beschluss fassen, bis die prinzipielle Frage des Religionsunterrichts erledigt ist.

2. Ein Antrag des Kapitels Bülach auf Reduktion der Zahl der obligatorischen Versammlungen von 4 auf 2, durch den Abgeordneten, der übrigens nicht mit dem Antrag einverstanden ist, dadurch motivirt, die Bülacher Kapitelsversammlungen seien so wenig anregend, dass eine Reduktion derselben wünschbar erscheine.

3. Der Wunsch nach Wiedererwägung des erziehungsräthlichen Beschlusses betreffend das Civiltantsamt, sowie nach gelegentlicher Abrogirung der Paragraphe 295 & 297 des U. G., nach welchen die Annahme von Gemeindeämtern an die Bewilligung des Erziehungsrathes geknüpft ist — zurückgezogen nach den Eröffnungen der anwesenden Mitglieder dieser Behörde.

4. Gleichstellung der Lehrer in den militärischen Pflichten und Rechten mit den übrigen Schweizerbürgern. Die vom Erziehungsrathe befolgte Praxis kommt diesem Wunsche, soweit thunlich, bereits nach.

5. Der Wunsch nach baldiger Erlassung von Gesetzen betreffend die Realgymnasien, die Civilschule, und die Organisation der Sekundarschulkreise. Die Erziehungsdirektion will diese Materien nicht für sich zum Voraus, sondern in einem gewissen Zusammenhange mit der Hauptfrage: Erweiterung der Primarschule, behandeln.

Schulnachrichten.

Gewählt nach Töss als 5. Lehrer, Herr Huber in Thalgarten-Wyl'a.

Preisermässigung für Schulen.

I. C. VÖGELIN, G. MEYER, von KNONAU, Vater & Sohn, G. v. WYSS

Historisch-geographischer Atlas der Schweiz

in 15 Blatt im grössten Querfolio-Format. In 7 Heften. Jetziger Preis Fr. 12. Eingebunden Fr. 16.

1

F. Schulthess, Buchhandlung, Zürich.

Die

Redaktionskommission

des „pädagogischen Beobachters“ besteht aus den Herren:

Lehrer Schneebeli in Zürich,

Sekundarlehrer Utzinger in Neumünster und

Lehrer Schönenberger in Unterstrass.

Einsendungen und Korrespondenzen sind an die **Redaktionskommission** zu adressiren.